



§ 16 Grundrechtsthema Erziehung (Art. 6, 7 GG)

I. Elternrecht, Art. 6 Abs. 2 und 3 GG

- Zwei eigenständige Grundrechte, da der Kreis der Erziehungsberechtigten nicht mit dem der Eltern identisch ist. Wichtig: Elterliches Erziehungsrecht nach Abs. 2, jedoch grundrechtsdogmatisch atypisch strukturiert.
- Schutzbereich: Vielfach Verflechtung mit dem BGB-Familienrecht; teilweise Schwierigkeiten bei Einsatz moderner Fortpflanzungsmedizin bzw. nach Trennungen der Eltern



- Das Grundrecht dient nicht nur der elterlichen Selbstbestimmung, sondern vor allem dem Interesse des Kindes. Allerdings verfügen die Eltern über das sog. Interpretationsprimat.
- Der Staat ist tätig bei der Ausgestaltung aber auch als Eingreifender. Die schärfste Eingriffsmaßnahme ist die Trennung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 3 GG.



- Eingriffsrechtfertigung
 - Art. 6 Abs. 3 GG
 - Staatliches Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG (mit Gesetzesvorbehalt)
 - Durch kollidierendes Verfassungsrecht (wichtig insbesondere Art. 7 GG)



Fallübung:

Angesichts zahlreicher Fälle von Kindesmisshandlung plant das Bundesfamilienministerium die gesetzliche Einführung eines sog. Eltern-TÜV. Danach sollen alle Eltern und Kinder in jedem zweiten Jahr an einer Überprüfung teilnehmen. Dabei würde jedes Kind bis zu seinem 14. Lebensjahr körperlich untersucht, wobei der Kinderarzt zugleich motorisches Verhalten und kognitive Fähigkeiten kontrollierte. Parallel hätten alle Eltern anhand eines Fragenkatalogs ihre Kenntnisse unter Beweis zu stellen. Im Falle des Nichterreichens bestimmter Normwerte würde eine obligatorische Nachschulungsmaßnahme fällig.

Literaturhinweis:

Didaktischer Beitrag: *Burgi/Hölbling*, Jura 2008, 901.

Falllösung: *Tellenbröker/Reffert*, Jura 2017, 715.



II. Schulwesen

- Die Grundrechte der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 und der Schüler nach Art. 2 Abs. 1 GG werden begrenzt durch die staatliche Schulhoheit nach Art. 7 Abs. 1 GG (kollidierendes Verfassungsrecht).
- Nähere Ausgestaltungen für den Religionsunterricht (vgl. ferner Art. 4 GG) finden sich in Art. 7 Abs. 3 und 2 GG, der eine *lex specialis* zu Art. 140 i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV darstellt. Er kann eingerichtet werden als gleichberechtigtes Pflichtfach, wenn die Trägerschaft einer Religionsgemeinschaft mit Kooperationspartner-Qualität möglich ist.
- Privatschulfreiheit als weiteres Abwehrrecht (Art. 7 Abs. 4 Satz 2 bis 4 und Abs. 5 bzw. Abs. 4 Satz 1), ferner als Grundlage einer Förderpflicht, u.U. eines Leistungsrechts.